

# **Geschäftsordnung der Wirtschaftskommission (WIKO)**

Vom Gemeinderat genehmigt am 18.02.2009 mit Wirkung ab 18.02.2009  
Die neue Version ersetzt die Geschäftsordnung vom 01.12.2005

Geschäftsordnung Nr. 004 Version 02



**gemeinderuggell**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Organisation</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Aufgaben und Rechte</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Einberufung</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Beschlussfähigkeit</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Protokollführung</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>

## 1 Allgemein

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Kommissionsreglement Nr. 003, folgende Geschäftsordnung für die Wirtschaftskommission.

Wo die männliche Form einer Personenbezeichnung verwendet wird, ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

## 2 Organisation

Die Wirtschaftskommission, nachstehend WIKO genannt, wird jeweils für die Dauer von vier Jahren vom Gemeinderat gewählt. Die Kommission konstituiert sich in der ersten Sitzung selbst. Die Kommission besteht aus minimal sechs und maximal neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vertreter des Gemeinderats
- ein/ zwei Vertreter aus Industrie und Gewerbe
- ein Vertreter aus dem Bereich Lebensmittel und Gastronomie
- ein/ zwei Vertreter aus dem Bauhaupt- und Nebengewerbe
- ein Vertreter aus dem Bereich Kommunikation und Marketing
- ein Vertreter der Dienstleistungsunternehmen
- ein Vertreter der Gemeindeverwaltung

Die WIKO wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.

## 3 Aufgaben und Rechte

Das Ziel der Kommission ist die Förderung der betrieblichen Wirtschaft der Gemeinde Ruggell unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte sowie die Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Die WIKO hat in erster Linie beratende Funktion für den Gemeinderat. Vom Gemeinderat können der WIKO auch weitere Aufgaben übertragen werden.

Grundsätzlich ist die WIKO zuständig für den regelmässigen Kontakt zwischen den Wirtschaftstreibenden und den Gemeindebehörden. Hierfür legt die WIKO einen jährlichen Aktionsplan mit Budget fest mit dem Ziel, die Wirtschaftstreibenden in Bezug auf Vernetzung, Hilfestellung und Interessensvertretung aktiv zu betreuen. Die Kommission nimmt Anliegen und Vorschläge der Wirtschaftstreibenden entgegen und sucht im Rahmen der übergeordneten Zielsetzungen der Gemeinde nach Lösungen. Die WIKO ist Anlaufstelle für bestehende Wirtschaftstreibende. Für die Beratung bezüglich der Abgabe und Nutzung von Baurechtspartellen in der Industrie- und Gewerbezone NORD gelten die Leitlinien gemäss entsprechendem Reglement Nr. 005 in der jeweils geltenden Fassung.

## 4 Einberufung von Sitzungen

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden je nach Arbeitsanfall anberaumt. Wenn drei Mitglieder der Kommission es wünschen, hat der Vorsitzende ebenfalls eine Sitzung einzuberufen.

## 5 Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.



## 6 Protokolle

Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, wovon je ein Exemplar an die Kommissionsmitglieder, an den Vorsteher sowie an den Vizevorsteher versandt wird.

## 7 Schlussbestimmungen

Die WIKO kann diese Geschäftsordnung jederzeit an neue Verhältnisse anpassen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorlegen.

Ruggell, 18.02.2009

  
Ernst Büchel, Gemeindevorsteher



  
Maria Kaiser-Eberle, Vizevorsteherin